

**Satzung  
über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger  
vom 15. April 1991, zuletzt geändert durch die erste Änderung  
vom 22. März 1999**

**§ 1**

Die ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine Entschädigung nach den folgenden Bestimmungen.

**§ 2**

Die Entschädigung beträgt pauschal 7,67 € pro Stunde, jedoch höchstens 40,90 € pro Tag.

**§ 3**

Für die Teilnahme an Dienstreisen bzw. auswärtigen Dienstgeschäften erhalten die unentgeltlich tätigen Personen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B der jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen. Die Fahrtkostenentschädigung richtet sich nach den §§ 5 und 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

**§ 4**

Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen erhalten die Gemeinderäte eine Entschädigung von 20,45 € je Sitzung.

**§ 5**

Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz der Auslagen, die für die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine jährliche Aufwandsentschädigung von 102,26 €. Für die volle Amtsvertretung (anlässlich Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung des Bürgermeisters) wird eine Tagesentschädigung in Höhe von 40,90 € für jeden Tag der Inanspruchnahme gewährt.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. April 1978 außer Kraft.